

### Satzung

#### Präambel

Das Projekt FREUNDE ist ein 1998 ins Leben gerufenes Rotary-Projekt zur Sucht- und Gewaltprävention in Kindertagesstätten. Durch einen oder mehrere Rotary Clubs werden über geeignete Trägerorganisationen regional begrenzte Präventionsstellen eingerichtet, mit dem Ziel, deren sachlichen und finanziellen Bedarf, insbesondere aber die Anstellung einer Fachkraft als Halbtagesstelle sicher zu stellen. Beabsichtigt ist von den beteiligten Mitgliedern und Clubs eine Anschubfinanzierung für die ersten drei Jahre. Eine langfristige Beschaffung, Abdeckung und Verwaltung der hierfür benötigten finanziellen Mittel ist nur durch eine eigenständige, rechtsfähige Organisation zu gewährleisten. Für diese Zielsetzung wurde der gemeinnützige Verein "FREUNDE - starke Kinder - gute Freunde" gegründet, der neben Anderen bei Errichtung der Stiftung das Grundstockvermögen der Stiftung zur Verfügung gestellt hat.

## Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung FREUNDE Lebenskompetenzen für starke Kinder - gute Freunde. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

### Stiftungszweck

(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kinder- und Jugendhilfe und der Wissenschaft und Forschung. Weiterer Stiftungszweck ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche Einrichtungen und Projekte unterhalten bzw. durchführen, die der Entwicklung von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsbildung und der Entfaltung sozialer Kompetenz dienen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Durchführung von Forschungsaufgaben zur Weiterentwicklung des Projektes Freunde auf dem Gebiet der Psychologie und Sozialpädagogik;
- Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Fortbildungen für Erzieherinnen und Präventionsfachkräfte;
- Erstellung von Arbeits- und Informationsmaterial für Erzieherinnen und Eltern;
- Förderung der Einrichtung einer Koordinationsstelle zur Betreuung der Präventionsstellen;
- Akquisition von Sponsoren und Betreuung Interessierter für die mittel- und langfristige Finanzierung der Stiftungsprojekte;
- Marketing/Öffentlichkeitsarbeit zur Information aller Beteiligten und Interessierten;
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz (2) fördern.

#### § 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

#### § 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus dem in der Anlage aufgeführten Guthaben bei dem dort genannten Bankinstitut mit einem derzeitigen Gesamtguthaben von 95.866,85 € zum 30.06.2016. Die Anlage ist wesentlicher Teil dieser Satzung.
- (2) Das der Stiftung zur dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Insbesondere ist die Stiftung berechtigt, soweit das Grundstockvermögen künftig in Wertpapieren besteht, diese zu veräußern. Der Veräußerungserlös ist jeweils dem Grundstockvermögen zuzuführen.
- (4) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig.
- (5) Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

#### § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
  - 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 (5) bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

### § 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe sind
  - 1. der Stiftungsvorstand,
  - 2. der Stiftungsrat.
- (2) Als zusätzliches Gremium ohne Organfunktion kann eine Stifterversammlung eingerichtet werden.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen und in der Stifterversammlung ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden nicht ersetzt.

### § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrmals ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Amtsniederlegung oder Tod während der Amtszeit aus, kann der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Können sich die beiden Vorstände nicht einigen, so entscheidet der Stiftungsrat. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden in allen Angelegenheiten vertritt.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat umgehend Kenntnis zu geben.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (5) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind darüber hinaus
  - 1. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  - 2. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
  - 3. die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages.
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist an die Beschlüsse des Stiftungsrats und an eine vom Stiftungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand gebunden.

#### § 8 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Sie werden vom stiftungsgründenden Verein "Förderverein Stiftung Freunde e. V." auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrmals ist möglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Stiftungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtszeit wegen Amtsniederlegung oder Tod aus, kann der Förderverein der Stiftung FREUNDE für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

- (2) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung vertritt.

### § 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
  - 1. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  - 2. die Jahres- und Vermögensrechnung,
  - 3. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
  - 4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - 5. Änderungen der Stiftungssatzungen und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
  - 6. die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand einschließlich deren Änderung und Aufhebung,
  - 7. Einrichtung einer Stifterversammlung,
  - 8. Die Geschäftsordnung für eine Stifterversammlung einschließlich deren Änderung und Aufhebung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

# § 11 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 40 % der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er hierzu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 40% der Mitglieder des Stiftungsrates, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsbeirats, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keiner Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt auch für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

#### § 12 Stifterversammlung

Der Stiftungsrat kann durch Beschluss eine Stifterversammlung einrichten, die den Stiftungsvorstand berät und unterstützt. Die Stifterversammlung hat keine Organfunktion. Sämtliche Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 festgelegt werden.

### § 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2/3-tel der Mitglieder des Stiftungsrates, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats, anwesend sind. Beschlüsse nach Absatz 1 werden mit 2/3-tel Mehrheit der an wesenden Mitglieder des Stiftungsrates gefasst. Beschlüsse nach Absatz 2 werden mit 3/4-tel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates gefasst.

#### § 14 Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. Fasaneriestr. 17, 80636 München, soweit diese zu diesem Zeitpunkt noch das Projekt FREUNDE in Übereinstimmung mit dem Förderverein Stiftung FREUNDE betreut. Sollte dies nicht der Fall sein, fällt das Restvermögen an Rotary Deutschland Gemeindienst e.V.
- (2) Der Empfänger hat das Grundstockvermögen unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### § 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen. Nach dieser Satzung erlassene Geschäftsordnungen sind ihr in aktueller Fassung vorzulegen.

### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung, die von der Regierung von Oberbayern mit Regierungsschreiben vom 3.10.2006 genehmigt wurde, außer Kraft.